



**Satzung der Audi BKK Pflegekasse
vom 01.01.2012**



Übersicht zur Satzung

Artikel I	4
§ 1 Name, Sitz und Bezirk der Pflegekasse	4
§ 2 Aufgaben der Pflegekasse.....	5
§ 3 Verwaltungsrat.....	6
§ 4 Vorstand	8
§ 5 Widerspruchsausschuss	10
§ 6 Kreis der versicherten Personen	11
§ 7 Kündigung der Weiterversicherung.....	13
§ 8 Beiträge	14
§ 8a Beitragssatz	15
§ 9 Leistungen	16
§ 9a Auskunft über Leistungsdaten.....	17
§ 9b Leistungsausschluss.....	18
§ 10 Bekanntmachungen.....	19
Artikel II	20
Inkrafttreten	20
Anlage zur Satzung (§ 3)	21
Anlage zur Satzung: Änderungen der Satzung	25



Abkürzungen

BSHG	Bundessozialhilfegesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch
SGG	Sozialgerichtsgesetz



Artikel I

§ 1 Name, Sitz und Bezirk der Pflegekasse

I.

Die Pflegekasse bei der Audi BKK ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt den Namen Audi BKK Pflegekasse.

Sie ist am 01.01.2012 errichtet worden.

Sie hat ihren Sitz in Ingolstadt.

II.

Der Bezirk der Audi BKK Pflegekasse ist identisch mit dem Kassenbezirk gemäß § 1 Abs. II der Satzung der Audi BKK.



§ 2 Aufgaben der Pflegekasse

Die Audi BKK Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches - SGB XI - durch.

§ 3 Verwaltungsrat

I.

1. Das Selbstverwaltungsorgan der Audi BKK Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der Audi BKK.
2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
3. Der Vorsitz im Verwaltungsrat der Audi BKK Pflegekasse richtet sich nach dem Vorsitz im Verwaltungsrat der Audi BKK.

II.

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung der Audi BKK Pflegekasse und sonstiges autonomes Recht der Audi BKK Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Audi BKK Pflegekasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen. Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Audi BKK Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
4. gemeinsam durch seine Vorsitzenden die Audi BKK Pflegekasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
5. den Vorstand zu überwachen,
6. den/die Prüfer der Jahresrechnung zu bestellen

III.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.



IVa.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Verwaltungsrat Ausschüsse.

V.

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in der Anlage zu § 3 der Satzung durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

VI.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht erreicht wird; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

VII.

Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

VIII.

Der Verwaltungsrat kann schriftlich abstimmen.

Das Nähere ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Vorstand

I.

Der Vorstand der Audi BKK Pflegekasse ist der Vorstand der Audi BKK.

II.

Der Vorstand verwaltet die Audi BKK Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Audi BKK Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

Die Audi BKK Pflegekasse kann im Rahmen der Vertretungsbefugnis des Vorstandes auch durch den/die Vorstandsvorsitzende(n) oder bei dessen/deren Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstands vertreten werden.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
3. dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen dem Verwaltungsrat zur Entlastung vorzulegen,



6. die Audi BKK Pflegekasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
7. eine Kassenordnung aufzustellen,
8. die Beiträge einzuziehen,
9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Audi BKK Pflegekasse abzuschließen,
10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.

III.

Der Vorstand kann Richtlinien über die Verwaltung der Pflegekasse erlassen.

IV.

Das Personal der Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegekasse beauftragte Personal der Audi BKK, es unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung der Pflegekasse.



§ 5 Widerspruchsausschuss

I.

Der Widerspruchsausschuss der Audi BKK Pflegekasse ist der Widerspruchsausschuss der Audi BKK und nimmt die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG - Erlass von Widerspruchsbescheiden - wahr.

II.

Es gelten die den Widerspruchsausschuss der Audi BKK betreffenden Satzungsbestimmungen aus § 4 der Satzung der Audi BKK sinngemäß.

Für die Beratung und Beschlussfassung gilt zusätzlich § 93 SGB XI.

§ 6 Kreis der versicherten Personen

I. Versicherungspflicht

Mitglieder der Audi BKK Pflegekasse sind die in § 20 SGB XI genannten Personen, soweit sie Mitglied der Audi BKK sind und nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind. Mitglieder sind ebenfalls die in § 21 SGB XI genannten Personen, sofern sich die Zuständigkeit unter Berücksichtigung des § 48 Abs. 2 SGB XI bzw. nach Wahl gemäß § 48 Abs. 3 SGB XI ergibt.

II. Familienversicherung

Versichert sind der Ehegatte, Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern der Audi BKK Pflegekasse, sofern die Voraussetzungen des § 25 SGB XI vorliegen sowie die in § 10 Abs. 4 SGB V genannten Personen. Sind die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1, 2 SGB XI mehrfach erfüllt, sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder bei der Audi BKK Pflegekasse versichert, wenn diese vom Mitglied für die Durchführung der sozialen Pflegeversicherung gewählt wird.

III. Weiterversicherung

Personen, die aus der Versicherungspflicht nach §§ 20 oder 21 SGB XI ausgeschieden sind, können sich auf Antrag in der sozialen Pflegeversicherung weiterversichern, sofern sie die in § 26 Abs. 1 SGB XI genannten Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch für Personen, deren Familienversicherung nach § 25 SGB XI erlischt, oder nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 SGB XI vorliegen. Personen, die wegen der Verlegung ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in das Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich auf Antrag weiterversichern. Die Weiterversicherung erstreckt sich auch auf die nach § 25 SGB XI versicherten Familienangehörigen, die gemeinsam mit dem Mitglied ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen.



IV. Beitrittsrecht

Personen, die im Sinne von § 26 a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.



§ 7 Kündigung der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf des nächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.

Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die Weiterversicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

§ 8 Beiträge

I.

Für Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die “Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge“ in der jeweils gültigen Fassung.

II.

Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI erst nach dem in § 49 Abs. 1 Satz 3 SGB XI in Verbindung mit § 186 Abs. 11 Satz 1 oder 2 SGB V genannten Zeitpunkt an, gilt § 9 b der Satzung der Audi BKK entsprechend.



§ 8a Beitragssatz

Der Beitragssatz richtet sich nach § 55 SGB XI.



§ 9 Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.



§ 9a Auskunft über Leistungsdaten

Die Audi BKK Pflegekasse informiert den/die Versicherte(n) auf dessen/deren Antrag über die von ihm/ihr jeweils im letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten.

§ 9b Leistungsausschluss

I.

Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.

II.

Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der Audi BKK gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der Audi BKK darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der Audi BKK insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben.

§ 10 Bekanntmachungen

I.

Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts werden unter www.audibkk.de im Internetauftritt der Audi BKK und durch Aushang in den Kassenräumen bekannt gemacht. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

II.

Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Audi BKK beträgt die Aushangfrist zwei Wochen. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken. Sie werden darüber hinaus nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift bekannt gemacht.

Artikel II

Inkrafttreten

1.

Die Satzung wurde beschlossen in den Sitzungen des Verwaltungsrates der Audi BKK Pflegekasse am 29.11.2011 und der Pflegekasse der BKK MAN und MTU am 15.12.2011.

2.

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Vorstand
Audi BKK

Vorstand
BKK MAN und MTU

Anlage zur Satzung (§ 3)

Entschädigung und Reisekosten für Organmitglieder der Audi BKK Pflegekasse und ihrer Ausschüsse gemäß § 41 SGB IV

I. Allgemeines

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Erstattung der Barauslagen

Tagegeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (§ 6 BRKG).

Danach wird Tagegeld wie folgt gewährt:

- | | |
|---|------|
| a) bei Abwesenheit von 24 Stunden | 24 € |
| b) von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden | 12 € |
| c) von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden | 6 €. |

Bei einer Abwesenheit von weniger als 8 Stunden steht Tagegeld nicht zu.

Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist von dem Tagegeld (§ 6 BRKG) für das Frühstück 20 Prozent, für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent, mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten.

Übernachtungsgeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (§ 7 BRKG).

Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 20 €. Sind nachgewiesene höhere Übernachtungskosten unvermeidbar, werden sie erstattet. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 4,80 € bei Übernachtungen im Inland zu kürzen.

Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für Hin- und Rückreise sowie die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten (z. B. Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckförderung) ersetzt.

Dabei werden erstattet:

- a) die Kosten für die Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen nach der 1. Klasse sowie bei Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens die Auslagen für die Bettkarte,
- b) bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels die Kosten der Economy- (Touristen-) klasse,
- c) bei Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung eines Kraftwagens für jeden gefahrenen Kilometer die nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes jeweils geltenden Sätze.

2. Erstattung des Verdienstausfalles und der Rentenversicherungsbeiträge

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI selbst zu tragen haben, erstattet;

die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV.

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstaufschlag pauschal in Höhe von 1/3 des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll angerechnet.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand (§ 41 Abs.3 SGB V)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbereitungen einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 62 €. Dem/der Vorsitzenden von Ausschüssen wird bei Sitzungen des jeweiligen Ausschusses der doppelte Betrag für Zeitaufwand gewährt.

4. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tage können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein volles Tagegeld und ggf. Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl von Kranken- als auch von Pflegekassenorganen stattfinden.

II. Wegfall des Anspruchs

Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses des Verwaltungsrates Reise- und Fahrkostenerstattung oder Erstattung des Verdienstaufschlages und der Rentenversicherungsbeiträge von dritter Stelle erhält, bestehen insoweit keine Ansprüche gegen die Audi BKK.



III. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.01.2012 in Kraft.



Anlage zur Satzung: Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Sitzung Verwaltungs-rat	Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt Datum/Aktenzeichen	Geänderte Paragraphen	Mit Wirkung vom	Art der Änderg.
1					